LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Kreisentwicklungsbudget

Förderrichtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur nachhaltigen Entwicklung kreisangehöriger Kommunen

Fachdienst Digitale Infrastruktur und Wirtschaft

1 Grundlagen

Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern. Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form von Zuweisungen für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge kreisangehöriger Kommunen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Auf Antrag werden investive Maßnahmen gefördert, welche auf Grund der finanziellen Ausstattung der kreisangehörigen Kommunen nicht umgesetzt werden können, deren Realisierung jedoch der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen in den Bereichen der Wohn- und Wirtschaftsinfrastruktur.

Fördergegenstände sind:

1. Schulinfrastruktur und Digitalisierung der Bildungssysteme *1

2. frühkindliche Infrastruktur *4

3. Brand- und Katastrophenschutz *2

4. sonstige Infrastrukturinvestitionen *3

5. Maßnahmen zur Energieeinsparung und des Energiemanagements *5

*1 bis *5 In Anlage 2 wird eine weitere Differenzierung der Förderschwerpunkte vorgenommen.

Die Förderung ist auf Investitionen gerichtet, welche

- aus Auflagen resultieren, die durch Behörden des Landkreises angeordnet wurden und umgesetzt werden müssen (soweit die Auflagen nicht älter als 18 Monate sind),
- eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Ausgaben für die Unterhaltung/Instandhaltung nach sich ziehen,
- der gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Unterhaltung/Instandhaltung dienen oder
- notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark werden jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Strukturschwäche gegeben ist. Zur Ermittlung der Strukturschwäche einer Kommune erfolgt jährlich eine Indexberechnung („Jahres-Index"). Ein jeder Jahres-Index ist aus den folgenden, verschiedenartig gewichteten Faktoren zusammensetzt:

Indexfaktor	Gewichtung	Bedeutung
Bevölkerungsdichte	20 %	Abbildung des Aufwands zur Erhaltung der Wohn- und Pendlerinfrastruktur
Steuereinnahmekraft/Einwohner	50 %	Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
Haushaltslage	30 %	Abbildung der sonstigen Finanzlage

Aus dem Durchschnitt des Jahres-Index der drei letzten Jahre errechnet sich ein „Drei-Jahres-Durchschnitts-Index". Dieser Drei-Jahres-Durchschnitts-Index ist für die Ermittlung der Förderfähigkeit der Kommune ausschlaggebend und wird ermittelt, um Schwankungen einzelner Jahres-Indizes auszugleichen.

Eine Förderung erhalten dabei jene Kommunen, welche unterhalb oder genau auf dem durchschnittlichen Indexwert aller kreisangehörigen Kommunen liegen. Grundlage der Berechnung bilden die aktuell gültigen und vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg gegenüber dem Landkreis bekanntgegebenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich sowie die entsprechenden Entwicklungsdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Das Zustandekommen der Indexberechnung ist in Anlage 1 dieser Förderrichtlinie ausgeführt.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als investive und zweckgebundene Zuweisung im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung. Die beantragte Zuwendung soll in der Regel 75.000 € nicht überschreiten und 5.000 € nicht unterschreiten (Bagatellgrenze). Ausgenommen hiervon sind Fortbildungsmaßnahmen für Angestellt von Kommunen im Bildungsbereich (Erzieher, Hortbetreuer, Mitarbeiter Familienzentren) wie in Anlage 2 näher erläutert.

Grundsätzlich ist ein Eigenanteil durch die Kommune zu leisten. Die Höhe des Eigenanteils errechnet sich wie folgt:
Der Drei-Jahres-Durchschnitts-Indexwert für die Berechnung der Höhe des Eigenanteils der Kommune liegt 20% unterhalb des Drei-Jahres-Durchschnitts-Indexwerts der Durchschnittskommune.

- Drei-Jahres-Durchschnitts-Indexwert der Kommune ≥ Drei-Jahres-Durchschnitts-Indexwert der Durchschnittskommune -20%
  → 20% Eigenanteil auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten

- Drei-Jahres-Durchschnitts-Indexwert der Kommune < Drei-Jahres-Durchschnitts-Indexwert der Durchschnittskommune -20%
  → 5% Eigenanteil auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten

Ausnahme: Für Maßnahmen, für die Mittel aus dem Kreisentwicklungsbudget zur Kofinanzierung von Fördermitteln Dritter eingesetzt werden, wird auf eine Eigenbeteiligung verzichtet.

Förderfähig sind alle anfallenden Kosten, welche nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören:

- Kosten für Beschaffungs- sowie Bau-, Um- oder Ausbaumaßnahmen in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie
- Kosten für Planung nur in Verbindung mit den, im Rahmen der Umsetzung anfallenden Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten (Personaleinsatz)
- reine Planungskosten
- Kosten, die ein anderer Träger zu tragen hat
- laufender Aufwand

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln (soweit von Land, Bund EU, etc. zulässig) ist ausdrücklich gewünscht. Andere kreiseigene Fördermittel können nicht mit dem KEB kombiniert werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird elektronisch abgewickelt. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der vom Landkreis Potsdam-Mittelmark zur

Verfügung gestellten Datenbank zu erfassen. Die eingereichten Anträge werden in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht sowie dem jeweils zuständigen Fachbereich mit einer Stellungnahme versehen sowie in einer Prioritätenliste kategorisiert und dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend, welche der beantragten Maßnahmen aus dem Kreisentwicklungsbudget gefördert werden. Die Reihenfolge der gestellten Anträge bestimmt die Priorität der Maßnahmen innerhalb einer jeden Kommune (entspricht Prioritätenliste der Kommune). Oberste Priorität genießen dabei Anträge, die der Reduzierung der kommunalen Eigenanteile zur Ko-Finanzierung mit anderen Fördermitteln dienen. Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses werden die entsprechenden Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme.
Der Beginn der Investitionsmaßnahme hat im Folgejahr der Antragstellung und nach der Bewilligung zu erfolgen. Die Zuwendungsempfänger dürfen nach elektronisch bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Eingangsbestätigung leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Mit dem Beginn der Maßnahme kann der Mittelabruf erfolgen. Die abgerufenen Mittel sind innerhalb von drei Monaten nach Zahlungseingang zu verbrauchen.

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum kann auf Antrag hin (mit aussagekräftiger Begründung), maximal zwei Mal in Folge, um insgesamt nicht mehr als zwei Jahre verlängert werden.

7 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig,

unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

8 Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätspflicht

In analogen und digitalen Publikationen (Plakate, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetseite, Social Media etc.) ist die Unterstützung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in geeigneter Weise deutlich zu machen (z. B. „unterstützt durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark.").

9 In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 09.10.2025 in Kraft und ersetzt damit die Förderrichtlinie vom 10.10.2024.

Anlage 1

Zur Ermittlung der unter Punkt 4 der Richtlinie genannten Jahres-Indexwerte werden die Ergebnisse der jeweiligen Indikatoren mit gewissen Punktwerten versehen. Diese Zuteilung von Punktwerten ist erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der im Prinzip verschiedenartigen Indikatoren zu gewährleisten:

Bevölkerungsdichte in % zum Durchschnitt des LK PM	
Indikatorwert	**Punktwert**
≥ 125	1
≥ 100 - < 125	0,75
≥ 75 - < 100	0,5
< 75	0,25

Steuereinnahmekraft in % zum Durchschnitt des LK PM	
Indikatorwert	**Punktwert**
> 150	1
> 100 - ≤ 150	0,75
> 60 - ≤ 100	0,5
≤ 60	0,25

Haushaltslage (Ausgleichsstufe)	
Indikatorwert	**Punktwert**
1	1
2	0,75
3	0,5
4	0,25

Berechnungs-Beispiel für den Jahres-Index 2023.

Die Indikatorwerte (Grenzwerte für die Punktevergabe) werden der Datenbasis proportional, jährlich angepasst, um Schwankungen entsprechend abzubilden.

Nachdem auf diese Weise für jede Kommune ein bestimmter Punktwert ermittelt wurde, erfolgt eine entsprechende Gewichtung der Indikatoren nach den in der Richtlinie genannten Prozentsätzen. Auf Basis der ermittelten Jahres-Indexwerte wird eine Übersicht erstellt, welche Kommunen über bzw. unter der durchschnittlichen "Leistungsfähigkeit" einer kreisangehörigen Kommune liegen.
Der Durchschnitt aus drei Jahren bildet den sogenannten Drei-Jahres-Durchschnittsindex und ist für die Förderfähigkeit der Kommune ausschlaggebend und wird ermittelt, um Schwankungen einzelner Jahres-Indizes auszugleichen.

Sowohl der Drei-Jahres-Durchschnittsindex, als auch die Indikatorwerte zur Punktvergabe werden jährlich veröffentlicht.

Anlage 2

*[1] Differenzierung zum Fördergegenstand Digitalisierung der Bildungssysteme

Auf Antrag werden für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie nachfolgende finanzielle Zuwendungen gewährt:

Einzelinvestitionen im folgenden Rahmen:

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf
- Schulgeländen sowie Serverlösungen, die genutzt werden, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen. Voraussetzung dafür ist, dass für mindestens zwölf Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort von keinem Anbieter ein Glasfaser-Anschluss garantiert werden kann oder die geschaffene digitale Vernetzung erforderlich ist, um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen;
- schulisches WLAN;
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung
- oder die berufsbezogene Ausbildung;
- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme
- von Smartphones), wenn die Schule über die Infrastruktur verfügt oderdiese durch
- den Schulträger beantragt ist. Voraussetzung ist die spezifische fachliche oder pädagogische Anforderung solcher Geräte und die Darstellung dieser Anforderung im
- technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule.
- Fortbildungsmaßnahmen für Angestellte der Kommunen im Bildungsbereich (Erzieher, Hortbetreuer, Mitarbeiter Familienzentren) bis zu einer Höhe von maximal 5.000
- Euro; ausgeschlossen sind Maßnahmen für Landesbedienstete

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bzw. der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fördersatz bezieht sich auf die förderfähigen Gesamtkosten, Personalkosten werden nicht gefördert. Sollten Geräte geleast werden, ist bei der Antragstellung die gesicherte Folgefinanzierung darzulegen.

Bei einer zusätzlichen Nutzung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung („Digitalpakt") ist zu beachten, dass die Fördergegenstände im Antrag zum Digitalpakt und zum KEB klar voneinander abgegrenzt sind, da die KEB-Mittel sonst von Seiten des Bundesministeriums auf den Eigenanteil der Kommune angerechnet werden können

*2 Differenzierung zum Fördergegenstand Brand- und Katastrophenschutz

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt zur Abdeckung von Kosten, die den Kommunen bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für folgende Maßnahmen entstehen:

- Neubau, Umbau, Sanierung und Modernisierung sowie technische Anpassungen von Gerätehäusern nach DIN 14 092
- Beschaffung von Fahrzeugen nach DIN EN 1846 und DIN 14 502 einschließlich der Erstausstattung mit der feuerwehrtechnischen Beladung nach DIN sowie Feuerwehrboote nach DIN 14961
- Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung nach Norm

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner gemäß Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan fachlich notwendig sein.

***3 Differenzierung zum Fördergegenstand sonstige Infrastrukturinvestitionen**

Förderfähig sind

- Sanierung/ Ertüchtigung/ Neubau kommunaler Infrastruktur (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Kulturzentrum, Bibliothek, kommunale Wohnungen, Gehwege, etc.)

- Maßnahmen, die zur Schaffung von Barrierefreiheit dienen und zukünftig zur Entlastung der kommunalen Haushalte beitragen (jedoch keine Kombination mit anderen kreiseigenen Fördermitteln)

***4 Differenzierung zum Fördergegenstand frühkindliche Infrastruktur**

Ein Schwerpunkt des Kreisentwicklungsbudgets ist die Schaffung der baulichen Voraussetzung für eine inklusive Kindertagesbetreuung. Es ist das Ziel, dass kein Kind durch Barrieren in den Räumlichkeiten von der Betreuung ausgeschlossen ist. Die Checkliste des Fachdienstes 57 der Kreisverwaltung zu „Qualitätsstandards zu den baulichen Anforderungen an eine Inklusionskita" soll den Trägern der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als Hilfestellung dienen und den Weg zur inklusiven Kindertagesbetreuung ebnen.

***5 Differenzierung zum Fördergegenstand „Maßnahmen zur Energieeinsparung und des Energiemanagements"**

- Erneuerung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung zur Energieeinsparung mittels z.B. LED-Technik
- Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf kommunalen, bereits versiegelten Flächen und Dächern
- Errichtung von Ladestationen für den kommunalen Fuhrpark
- Maßnahmen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen, die der Klimafolgenanpassung dienen (z.B. – Hitzevorsorgemaßnahmen, Verschattungen, Wasserspender, Fassadenbegrünung)
- Flächenentsiegelungen und wasserhaltende Maßnahmen ("Schwammstadt")
-Bagatellgrenze: 5000 Euro